

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Wahl zum 15. Landtag von Baden-Württemberg am

Datum

27. März 2011

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Dienstsiegel der Dienststelle
des Kreiswahlleiters/
der Kreiswahlleiterin



Ausgegeben

Kreiswahlleiter/
Kreiswahlleiterin

Ort, Datum	79104 Feiburg im Breisgau, 25.5.2010
Name	
Störr-Ritter, Landrätin	

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des	Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort "Einzelbewerber/Inselbewerberin" einsetzen
	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
im Wahlkreis Nr.	Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises
	48 Breisgau
Bewerber/in:	Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -
	Zumkeller-Quast, Florian, Mühleweg 2a, 79249 Merzhausen
Ersatzbewerber/in:	Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -
	Gugel, Michael, Guntramstraße 45, 79106 Freiburg im Breisgau

↓ (Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen und von dem/der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen) ↓

Name	Familienname, Vorname	geboren am
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Wohnort	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹⁾

Ort, Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
------------	---

↓ (Nicht vom Unterzeichner/der Unterzeichnerin auszufüllen) ↓

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Er/Sie erfüllt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes,

ist nicht nach § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Abs. 4 der Landeswahlordnung).

Ort, Datum
Bürgermeisteramt
Unterschrift

(Dienstsiegel)

1) Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/Ihres Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

2) Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur einmal bescheinigen.
Das Bürgermeisteramt darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.